

A 8 – 21777/2006-94  
Verkehrsverbund Steiermark;  
Genehmigung zum Abschluss  
eines Finanzierungsvertrages über  
ergänzende Verkehrsleistungen der GVB  
für den Zeitraum 2008-2012

Graz, 16.10.2008

Finanz-, Beteiligungs-  
und Liegenschafts-  
ausschuss

Berichterstatter/in:

.....

**B e r i c h t  
a n d e n  
G e m e i n d e r a t**

Seit 01.01.2008 sind die bisher über die Steirische Verkehrsverbund GmbH (STVG) abgewickelten Verkehrsdienstverträge mit der Graz AG, Verkehrsbetriebe zu den Linien 30, 33, 36, 40, 50, 52, 53, 62 und 64 sowie zu den Nachtbuslinien in dem bilateral zwischen Stadt Graz und Graz AG abgeschlossenen „Verkehrsfinanzierungsvertrag“ enthalten.

Zur Sicherung der bisherigen Mitfinanzierung durch das Land Steiermark und die STVG für diese Leistungen ist der Abschluss einer Vereinbarung mit folgenden Rahmenbedingungen vorgesehen:

Das Land Steiermark sowie die StVG leisten weiterhin pauschal (aber wertgesichert) die bisherigen Beiträge zu den Bestellungen auf diesen Linien. Bezugsbasis für die Kostentragung sind die Hochrechnungsergebnisse für die jeweiligen Verträge für das Jahr 2007 (Beilage 2, Seite 1).

Aufgrund der Gesamtumstellung des Systems der Alteinnehmengarantie auf Tarifbestellung ab dem Jahr 2004 mussten die im Rahmen der Einnahmenaufteilung rückzuvergütenden Einnahmen neu festgelegt werden, da bisher nur „historische“ Annahmen fortgeschrieben wurden.

Daraus ergibt sich für die Stadt Graz ab dem Jahr 2004 eine beträchtliche Verringerung der Finanzierungsverpflichtungen, welche nun bei der Berechnung des Pauschalbetrages des Landes mitberücksichtigt wird.

Die neu festgelegten rückzuvergütenden Einnahmen weichen in vielen Fällen von den bisher nur intern zwischen den Bestellern festgelegten Werten ab. Durch diese Änderungen, welche im Bereich der Bestellungen der Stadt Graz zumeist zu einer Erhöhung der rückvergüteten Einnahmen führen, sinken bei diesen Bestellungen die

Kosten für die Leistungserbringung. Im Gegenzug erhöhen sich aber die Kosten der Tarifbestellung, weil bei der Umrechnung die neu festgelegten rückzuvergütenden Einnahmen den betroffenen Unternehmen abgezogen werden, wodurch sich deren Tarifbestellungsbetrag erhöht.

Durch diese Umstellung ergeben sich veränderte Gesamtkosten für die einzelnen Gebietskörperschaften, weil die Finanzierungsbeiträge von Stadt und Land zu den Kosten der Leistungsbestellungen bzw. der Tarifbestellung unterschiedlich sind. Die sich dadurch gegenüber den ursprünglich in den Verträgen angenommenen Belastungen für Stadt Graz und Land Steiermark ergebenden Differenzen (Verkehrsdienstbestellungen sowie Finanzierung der Tarifbestellung) sollen nun ausgeglichen werden. Mit dieser Vorgangsweise kann sichergestellt werden, dass keine der beiden Gebietskörperschaften insgesamt mehr als ursprünglich vereinbart zu den Leistungsbestellungen beitragen muss (Beilage 2, Seite 2).

Die planerische Verantwortung für die betroffenen Linien liegt bei der Stadt Graz. Abgesehen von geringfügigen Anpassungen erfolgen sämtliche Änderungen der Leistungen sowie jede systematische Änderung des Angebotes (z.B. geänderte Linienführung, Umstellung Taktsystem) in Abstimmung mit den jeweils anderen Finanzierungspartnern.

Die konkrete Anzahl der Kurse je Linie und Richtung ist für den Normalfahrplan (Bezug: Normalfahrplan Jänner 2008) sowie den Ferienfahrplan (Bezug: Semesterferienfahrplan 2008) in Beilage 1 dargestellt. Dabei wird unterschieden, ob Kurse die gesamte vertragsgegenständliche Strecke bedienen oder nur Teile der Strecke (vor allem Zu- bzw. Abfahrt zur bzw. von der Garage).

Dieser Vereinbarung sollen Gemeinden ohne gesonderte Zustimmung von Land bzw. StVG beitreten können, welche ergänzende Leistungen bei den GVB bestellen (z.B. langjährige Leistungsumlegung Raaba).

Der StVG obliegt die vertragliche Durchführung sowie die Abrechnung des Vertrages.

Bezugsbasis für die Kostentragung sind die Hochrechnungsergebnisse für das Land Steiermark sowie die StVG bzw. gegebenenfalls weiterer Gemeinden aus den jeweiligen Verträgen für das Jahr 2007 unter Berücksichtigung des Umstellungseffektes der geänderten Einnahmenrückvergütung beim Beitrag des Landes (Beilage 2).

Für 2008 sowie die Folgejahre werden die Beiträge

- des Landes bzw. allfällig beitretender Gemeinden mit der Steigerung des Verbraucherpreisindex (Basis VPI 2005) des jeweiligen Jahres
- bei den Beiträgen der StVG mit der Wertsicherung lt. GuF

wertgesichert.

Diese Pauschalbeträge werden unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Verkehrstage sowie von geringfügigen Leistungsanpassungen vereinbart.

Bei umfangreicheren Änderungen wird im Einzelfall entschieden, ob die übrigen Finanzierungspartner ihre Pauschalbeträge anpassen.

### **Finanzierungsbeiträge des Landes Steiermark:**

Das Land Steiermark leistet jährlich pauschale Beiträge zum Leistungsangebot auf den Linien 40, 52, 53, 62 und 64 sowie den Nachtbuslinien. Gesamt ergibt sich ausgehend vom Basiswert für 2007 von EUR 290.000,- für 2008 ein Erwartungswert von EUR 301.600,-.

### **Finanzierungsbeiträge aus dem Verbundbudget:**

Die StVG leistet jährlich pauschale Beiträge zum Leistungsangebot auf den Linien 30, 36, und 50. Gesamt ergibt sich ausgehend vom Basiswert für 2007 von EUR 19.600,- für 2008 ein Erwartungswert von EUR 19.992,-.

### **Finanzierungsbeiträge Gemeinden:**

Dem Vertrag können weitere Gemeinden beitreten, die jeweiligen Finanzierungsbeiträge werden gesondert zwischen Stadt und Gemeinde festgelegt.

Die Zahlung der Pauschalbeträge von Land Steiermark, StVG sowie Gemeinden an die Stadt Graz erfolgt entsprechend der für das aktuelle Jahr hochgerechneten Werte und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wertsicherung des Vorjahres einmal im Jahr nach der erfolgter Verbund-Endabrechnung des Vorjahres. Entsprechend der Hochrechnung der StVG stellt die Stadt Graz dem Land und der StVG den Jahresbetrag in Rechnung.

Für das Jahr 2008 wird die Zahlung der hochgerechneten Pauschalbeträge binnen 4 Wochen ab Vertragsunterzeichnung bzw. nachfolgender Rechnungslegung vereinbart.

Der Finanzierungsvertrag wird für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2012 abgeschlossen.

Bei vorzeitiger Auflösung des Verkehrsfinanzierungsvertrages Stadt Graz – Graz AG wird auch diese Vereinbarung aufgelöst.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 45 Abs 2 Zif 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 41/2008 wird der Abschluss des Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Steiermark, der Steirischen Verkehrsverbund GmbH und der Landeshauptstadt Graz über die Finanzierung jener Zusatzbestellungen, welche ab

2008 über den Verkehrsfinanzierungsvertrag der Stadt Graz mit der Graz AG geregelt werden, für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2012 genehmigt.

Beilagen:

Finanzierungsvertrag

Anzahl Kurse (Beilage 1)

Hochrechnung 2007-Erwartungswert 2008 (Beilage 2)

Die Bearbeiterin:

Mag. Susanne Mlakar

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs-, und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: